

## Feststellung von Lernergebnissen für die Anrechnung und Anerkennung im Bildungssystem Verfahren in der Schweiz und in Norwegen

SONJA SPLITTSTÖBER

► Mit der Forderung, die Möglichkeiten der Anrechnung und Anerkennung von außerhalb des Bildungssystems erworbenen Lernergebnissen in Deutschland zu verbessern, steigt die Bedeutung der dafür notwendigen Verfahren. Auch in anderen Ländern werden Verfahren zur Lernergebnisfeststellung eingesetzt, die auf eine Anrechnung oder Anerkennung von außerhalb des Bildungssystems erworbenen Lernergebnissen zielen. Im Beitrag werden beispielhaft schweizerische und norwegische Verfahren vorgestellt.

### VERFAHREN IN DER SCHWEIZ

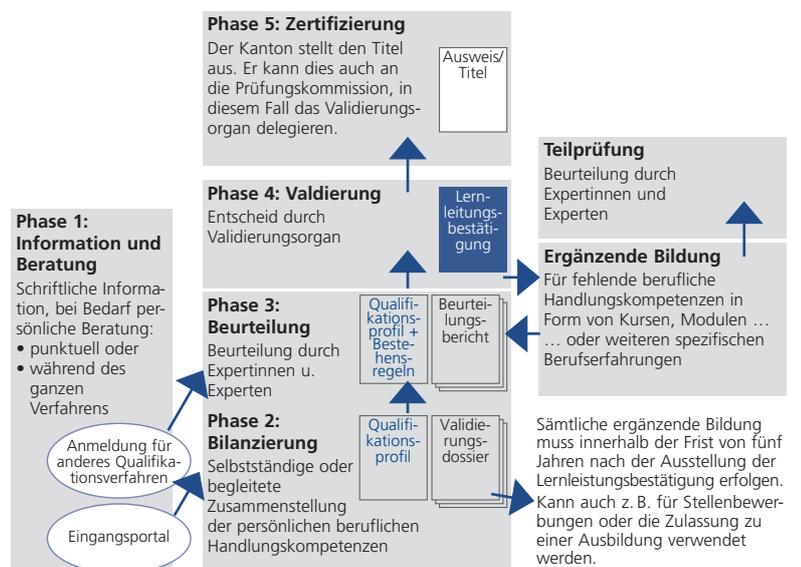
Das schweizerische Berufsbildungsrecht ermöglicht neben den regulären Abschlussprüfungen ‚andere Qualifikationsverfahren‘, um einen Ausbildungsabschluss zu erwerben. In diesen anderen Qualifikationsverfahren muss nicht die reguläre Abschlussprüfung der jeweiligen Ausbildung absolviert werden; vielmehr kann der Abschluss eines bestimmten Berufs auch über ein ‚Validierungsverfahren‘ erworben werden. Dieses Verfahren umfasst fünf Phasen (vgl. BBT 2010a Abb.). Kern des Verfahrens sind die Bilanzierung, Beurteilung und Validierung. Bei der Bilanzierung der Lernergebnisse werden Nachweise darüber schriftlich in einem ‚Validierungsdossier‘ festgehalten. Das Erstellen des Dossier kann selbst-

ständig oder in Begleitung stattfinden. Es enthält neben dem Antrag auf die Beurteilung einen Lebenslauf sowie Tätigkeitsbeschreibungen. Zudem werden Arbeitszeugnisse, Kursbestätigungen u. Ä. beigelegt. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Anrechnung erfolgen kann, können weitere Instrumente, wie Beobachtungen oder eine Produktanfertigung, angewendet werden (BBT 2010b und 2010c).

Die Beurteilung des Dossiers erfolgt durch Expertinnen und Experten des angestrebten Berufs und der Allgemeinbildung vor dem Hintergrund des Qualifikationsprofils, des Anforderungsprofils und der Bestehensregeln des jeweils angestrebten Abschlusses (BBT 2010a, S. 15 f.; vgl. auch Tab. 1). In die Beurteilung fließt neben dem Dossier ein Gespräch mit dem Kandidaten/der Kandidatin ein.

Die Validierung, also die Bestätigung, dass die erforderlichen Lernergebnisse erreicht wurden, wird von einem ‚Validierungsorgan‘ vorgenommen. Dies sind Vertreter/-innen der kantonalen Prüfungsbehörde, der Organisationen der Arbeitswelt des jeweiligen Berufs (Sozialpartner, Berufsverbände, Organisationen, weitere Anbieter der Berufsbil-

Abbildung Das schweizerische Validierungsverfahren



Quelle: BBT 2010a

Tabelle 1 Referenzpunkte der Beurteilung des Validierungsdossiers

Referenzpunkt	Inhalt
Qualifikationsprofil	berufliche Handlungskompetenzen entsprechend der Verordnung über die berufliche Grundbildung (Ausbildungsordnung) des angestrebten Berufs
Anforderungsprofil der Allgemeinbildung	entspricht den Vorschriften über die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung
Bestehensregeln	basieren auf dem Qualifikationsprofil und dem Anforderungsprofil (Anforderungen, die erfüllt werden müssen)

Quelle: eigene Darstellung nach BBT 2010a, S. 15 f.

dung), Expertinnen und Experten für den jeweiligen Beruf und für die Allgemeinbildung sowie Vertreter/-innen der Bildungsinstitutionen. Das Validierungsorgan entscheidet aufgrund des Validierungsdossiers, des Beurteilungsberichts der Expertinnen sowie Experten und der Bestehensregeln.

### VERFAHREN IN NORWEGEN

Norwegen verfügt seit 1952 über eine Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Lernergebnissen, die außerhalb des Bildungssystems erworben wurden. Vorangetrieben wurde die Anrechnung und Anerkennung von Lernergebnissen durch die Kompetenzreform (1999–2003), deren Ergebnis die neue rechtliche Regelung u.a. zur Anerkennung von Lernergebnissen in der Sekundarstufe II ist (vgl. NILSEN MOHN 2007, S. 26 f.). Alle Erwachsenen, die an einem Bildungsgang in der Sekundarstufe II teilnehmen wollen, haben das Recht auf eine Bewertung ihrer bisherigen Lernergebnisse (Section 4 A-3 Education Act). Dazu wurden an Schulen der Sekundarstufe II Zentren eingerichtet, die über die Verfahren informieren und Beratung anbieten. Zudem werden dort die Bewertenden ausgebildet (HAWLEY 2008, S. 470). Diese Bewertenden können Arbeitsmarktvertreter/-innen, Mitglieder aus Prüfungsausschüssen oder Lehrer/-innen der Sekundarstufe II sein, die von den regionalen Behörden benannt werden (VOX 2002, S. 33 ff.). Die hier zu bewertenden Lernergebnisse werden in Bezug auf nationale Curricula, also in Bezug auf das formale Bildungssystem, bewertet (HAWLEY 2008, S. 473).

Für die Lernergebnisfeststellung können verschiedene Instrumente eingesetzt werden (vgl. Tab. 2). Ziel sind die Verkürzung und die individuelle Gestaltung der Ausbildungszeit (HAWLEY 2008, S. 472 f.; NILSEN MOHN 2007, S. 26).

Tabelle 2 Instrumente der Lernergebnisfeststellung in Norwegen

Instrument	Ablauf
dialoggestützte Methode	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gespräch mit den Kandidatinnen und Kandidaten: Klärung des vorhandenen Wissens und vorliegender Erfahrungen, Besprechung inhaltlicher Fragen des angestrebten Bildungsgangs</li> <li>2. Kombination mit Portfolios, Selbsteinschätzung oder Tests möglich</li> </ol>
„vocational testing“	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gespräch, in dem der berufliche Hintergrund, die Ausbildung, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse und das Ziel des Kandidaten/der Kandidatin geklärt werden</li> <li>2. Experteninterview</li> <li>3. Arbeitsprobe</li> </ol>
Portfolio	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Inhalt: Texte, Bilder, Zertifikate und Zeugnisse</li> <li>2. nach der Zulassung zum Bildungsgang: Gespräch, um den Bildungsgang individuell anzupassen</li> </ol>

Quelle: eigene Darstellung nach HAWLEY 2008, S. 473 f.; NILSEN MOHN 2007, S. 29 f.

Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, einen Ausbildungsabschluss zu erwerben, ohne die formale Ausbildung zu absolvieren (Section 3–5 Education Act). Aufgrund einer

ausreichenden Berufserfahrung, die 25 Prozent länger als die jeweilige Ausbildung ist, erfolgt die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die jeweilige kommunale zuständige Behörde.

### ANREGUNGEN FÜR DIE GESTALTUNG VON VERFAHREN DER LERNERGEBNISFESTSTELLUNG

Die dargestellten Beispiele bieten Anregungen für die Gestaltung solcher Verfahren in Deutschland, indem sie z. B. die Bedeutung von Beratung, Gesprächen, Beobachtungen und transparenten Bewertungskriterien hervorheben.

In beiden Ländern ist die anfängliche Beratung fester Bestandteil der Verfahren und kann immer wieder in Anspruch genommen werden. Die Beispiele veranschaulichen zudem die Bedeutung der aktiven Einbindung der Kandidatinnen und Kandidaten; ihre schriftlichen Auführungen der Lernergebnisse und Gespräche sind zentrale Bestandteile der Verfahren. In beiden Ländern besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Arbeitsproben bzw. Beobachtungen einzusetzen.

Die in der Schweiz entwickelten Bestehensregeln dienen als Hilfestellung für die Bewertenden, gewährleisten den Erwerb von Abschlüssen nach einheitlichen Kriterien und machen zudem die Beurteilung transparent. ■

#### Literatur

BBT – BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE: *Validierung von Bildungsleistungen. Leitfaden für die berufliche Grundbildung.* Bern 2010a – URL: [www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/01183/01184/index.html?lang=de](http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/01183/01184/index.html?lang=de) (Stand: 25.07.2011)

BBT – BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE: *Hinweise zum Validierungsdossier. Zusatzdokument zu „Validierung von Bildungsleistungen. Leitfaden für die berufliche Grundbildung.“* Bern 2010b – URL: [www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/01183/01184/index.html?lang=de](http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/01183/01184/index.html?lang=de) (Stand 25.07.2011)

BBT – BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE: *Hinweise zu zusätzlichen Überprüfungsverfahren. Zusatzdokument zu „Validierung von Bildungsleistungen. Leitfaden für die berufliche Grundbildung.“* Bern 2010c – URL: [www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/01183/01184/index.html?lang=de](http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/01183/01184/index.html?lang=de) (Stand 25.07.2011)

EDUCATION ACT: *Act of 17 July 1998 no. 61 relating to Primary and Secondary Education and Training (the Education Act) with amendments as of 25 June 2010. In force as of 1 August 2010* – URL: [www.regjeringen.no/upload/KD/Vedlegg/Grunnskole/Education\\_Act\\_Norway\\_september2010.pdf](http://www.regjeringen.no/upload/KD/Vedlegg/Grunnskole/Education_Act_Norway_september2010.pdf) (Stand 25.07.2011)

HAWLEY, J.: *Norway.* In: SOUTO OTERO, M.; HAWLEY, J.; NEVALA, A.-M. (Hrsg.): *European Inventory on Validation of Informal and Non-formal Learning. 2007 update.* Birmingham 2008, S. 465–488 – URL: [www.ecotec.com/europeaninventory/publications/inventory/EuropeanInventory.pdf](http://www.ecotec.com/europeaninventory/publications/inventory/EuropeanInventory.pdf) (Stand: 25.07.2011)

NILSEN MOHN, T.: *Valuation and validation of non-formal and informal learning in Norway. Experiences and challenges 2007.* 2007 – URL: [www.vox.no/upload/6437/Valuation\\_of\\_learning\\_SEC.pdf](http://www.vox.no/upload/6437/Valuation_of_learning_SEC.pdf) (Stand: 25.07.2011)

VOX – NORWEGIAN INSTITUTE FOR ADULT EDUCATION: *Validation of non-formal and informal learning in Norway. The Realkompetanse Project 1999-2002.* Oslo 2002 – URL: [www.vox.no/upload/real-komp%20bibliotek/realE.pdf](http://www.vox.no/upload/real-komp%20bibliotek/realE.pdf) (Stand: 25.07.2011)